



Satzung des Golf-Club Trier e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen des Golf-Club Trier e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt also nicht eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche, Schüler, Auszubildende, studierende Mitglieder
5. Mitglieder für befristete Zeit
6. Firmenmitglieder
7. Zweitmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze 3 – 8 gehören.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golf sport auf der Vereinsanlage auszuüben.



(4) Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(5) Jugendliche und studierende Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren und solche, die sich noch in der Berufsausbildung befinden. Der Status der Studierenden bzw. der Auszubildenden endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

(6) Mitglieder auf befristete Zeit haben das Recht zur vorübergehenden Benutzung der Vereinsanlagen; Einzelheiten dieser Mitgliedschaft regelt der Vorstand.

(7) Firmenmitgliedschaften können vom Vorstand begründet werden.

(8) Zweitmitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen. Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft ist die ordentliche Mitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub.

(9) Statusänderungen sind dem Vorstand per Einschreiben bis spätestens 30. September des vorausgehenden Jahres, zu dem die Statusänderung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Dieser soll außer dem Namen, dem Alter, dem Beruf, der Anschrift des Antragstellers auch die Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin. Die Entscheidung über seinen Antrag ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Mitglieder dürfen aufgenommen werden, soweit die Kapazität des Platzes einen geordneten Spielbetrieb zulässt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, und zwar im Rahmen einer vom Vorstand zu erstellenden Benutzungs-, Platz- und Hausordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.



(2) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstands und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die strenge Befolgung der Golfregeln und Golfetikette ist Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebes und deshalb oberstes Gebot für alle Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch den Austritt des Mitglieds,
- (c) durch den Ausschluss des Mitglieds (näheres regelt die Satzung)

(2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist für den Fall, dass ein Vereinsmitglied die Ehre des Vereins oder eines Vereinsmitglieds schädigt, berechtigt, Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss gegenüber dem schädigenden Mitglied auszusprechen.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vereinsmitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder zu schädigen versucht oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftliche Ermahnung des Mitgliedes
2. Anordnung eines zeitlich begrenzten Verbotes der Benutzung von Vereins-einrichtungen und/oder des Verbotes der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (beispielsweise Sperre, Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung, Verbot der Teilnahme an Turnieren)
3. Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein

(3) Anordnung von Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand

Der Vorstand entscheidet darüber, ob gegenüber einem Mitglied Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen entsprechenden Antrag an den Vorstand heranzutragen.

Das betroffene Mitglied ist zu dem Vorwurf zu hören, unter der Mitteilung, dass der Vorstand über eine Ordnungsmaßnahme verhandelt. Die Entscheidung des Vorstandes, eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen, ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied in schriftlicher Form zu-



zuleiten. Das Vereinsmitglied hat das Recht, sich gegen den Beschluss des Vorstandes vor den ordentlichen Gerichten unter Anrufung des ordentlichen Gerichtsweges zu wehren. Nach Erhalt des Schreibens muss das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gegen die Entscheidung klagen.

(4) Zahlungsrückstand

Die Spielberechtigung eines Mitgliedes ruht, solange das Mitglied sich mit Zahlungen gegenüber dem Verein in Verzug befindet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Aufnahmegebühr oder dem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist. Das Mitglied ist auch in diesem Falle vor dem Ausschluss zu hören.

Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzuleiten. Das Vereinsmitglied hat das Recht, sich gegen den Beschluss des Vorstandes vor den ordentlichen Gerichten unter Anrufung des ordentlichen Gerichtsweges zu wehren. Nach Erhalt des Schreibens muss das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gegen die Entscheidung klagen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt bestehende rückständige Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- (a) dem oder der Vorsitzenden (Präsident/in),
- (b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem oder der Schatzmeister/in,
- (d) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der neue Vorstand oder das neue Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Geschäftsführer bedienen.



(4) Dem Vorstand obliegt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Mitglieder.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt, von denen einer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

(7) Der Vorstand kann einen Beirat und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Sie haben beratende Funktionen.

(8) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- (b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- (c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht über den Rechnungsabschluss und über den Haushaltsvoranschlag
- (d) Satzungsänderungen
- (e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate statt. Zu dieser werden die Mitglieder durch einfachen Brief schriftlich oder per E-Mail, soweit die Mitglieder diese E-Mail Adresse dem Verein mitgeteilt haben, unter ihrer letztbekannten Anschrift (postalisch oder elektronisch) vom Vorstand eingeladen.

(3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- (a) Vorlage des Jahresberichtes
- (b) Bericht des Kassenprüfers
- (c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (d) Entlastung des Vorstands



- (e) gegebenenfalls Wahlen
- (f) gegebenenfalls Satzungsänderungen
- (g) Verschiedenes

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(6) Stimm- und Wahlrecht haben in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung abhalten. Voraussetzung dafür ist, dass in der Einladung zur Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(10) Anträge allgemeiner Art, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Später gestellte Anträge haben in der bereits anberaumten Versammlung keinen Anspruch auf Behandlung. In geeigneten Fällen kann sie der Vorstand unter Punkt „Verschiedenes“ zur Behandlung zulassen.

(11) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

(12) Kandidaturen für den Vorstand müssen spätestens einen Monat nach dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand schriftlich angezeigt werden. Spätere benannte Bewerber finden nur dann Berücksichtigung, wenn im Zeitpunkt der Abstimmung weniger Personen zur Wahl antreten, als Vorstandsposten zu besetzen sind.

Die Namen der Kandidaten werden den Vereinsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Für die Form der Mitteilung gelten die Bestimmungen zur Einladung der Mitgliederversammlung entsprechend.



(13) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Die schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer*in. Die Dauer der Amtszeit ist angepasst an die Dauer des gewählten Vorstandes. Der/die Kassenprüfer*in hat die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Prüfung der Kassenführung erstreckt sich auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Vereins, die Feststellung der sachlich gerechtfertigten, rechnerisch richtigen und korrekt belegten Ausgaben und die Überprüfung von Abweichungen zum aufgestellten Haushaltsplan.

Die Kassenprüfung ist drei Monate nach Beendigung des vorausgehenden Geschäftsjahres abzuschließen. Dem Vorstand ist der Prüfungsbericht spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu übersenden.

§ 14 Aufnahmegebühren, Jahresbeitrag, Umlagen und Greenfee

(1) Die Mitglieder haben an den Verein bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Darüber hinaus ist jährlich der Jahresbeitrag von den Mitgliedern zu leisten.

(2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird unter Berücksichtigung aller Umstände vom Vorstand festgesetzt. Die Bekanntgabe der jeweiligen Beitragshöhe erfolgt spätestens bis zum 30.10. des Vorjahres durch Aushang auf dem Clubgelände und durch Bekanntgabe im Internet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen.

(4) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind für die einzelnen Mitgliedsgruppen verschieden festzusetzen. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. Familienermäßigungen und Ermäßigungen für Jugendliche, Schüler, Studierende und Auszubildende sind möglich.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine aus sozial- oder sportlichen Gründen gebotene Ermäßigung der anfallenden oder angefallenen Beträge gewähren.

(6) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

(7) Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist zum 01.02 eines jeden Jahres fällig.



Im Jahr der Aufnahme des Mitgliedes ist der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr 30 Tage nach dem Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme fällig.

(8) Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge zieht der Verein in der Regel im Lastschriftverfahren bei den Mitgliedern ein.

(9) Spielmöglichkeiten und Spielgebühren für Nichtmitglieder (Greenfee) werden vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) § 14 Abs. 2 der Satzung kann nur mit der darin normierten 3/4- Mehrheit abgeändert werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(5) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird dem Förderverein Golfclub Trier e.V. zugewendet, der diesen Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet, soweit rechtlich zulässig, seinen Mitgliedern nicht für:

- (a) Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigungen erleiden oder herbeiführen,
- (b) Gegenstände, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubhauses einschließlich aller Nebengebäude abhandengekommen oder beschädigt worden sind.

(2) Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungen bleiben von dieser Vorschrift unberücksichtigt.